

DJE Investment S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Mitteilung betreffend das OGAW-Sondervermögen

FMM-Fonds

Mit seinen Anteilklasse

Wertpapierkennnummer (WKN) / ISIN

Anteilklasse P (EUR) 847811 / DE0008478116

Anteilklasse I (EUR) A3ENF8 / DE000A3ENF88

Anteilklasse XP (EUR) A3ENGF / DE000A3ENGF3

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen mit Wirkung zum 2. April 2024

Adressänderung

Der satzungsmäßige Sitz der DJE Investment S.A. wird zum 2. April 2024 innerhalb des Großherzogtums Luxemburg von der Adresse

4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen

an den Sitz der Hauptverwaltung,

22A Schaffmill, L-6778 Grevenmacher

verlegt.

Dies wird in den Präambeln der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen angepasst und lauten ab dem 2. April 2024 wie folgt:

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DJE Investment S.A., 22A, Schaffmill, L-6778 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg („Gesellschaft“), für die von der Gesellschaft grenzüberschreitend verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen, den Anlegern und der DJE Investment S.A., 22A, Schaffmill, L-6778 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg („Gesellschaft“), für das von der Gesellschaft grenzüberschreitend verwaltete Sondervermögen gemäß OGAW-Richtlinie

FMM-Fonds,

die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anpassung an die BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen mit Stand 30.10.2023

§ 6 der Besonderen Anlagebedingungen wird an die BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen mit Stand 30.10.2023 angepasst und lautet ab dem 2. April 2024 wie folgt:

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,6 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat am Monatsultimo errechnet und ausgezahlt wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Verwaltungsvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

Die Gesellschaft zahlt an die Zentralverwaltungsstelle eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,028 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat am Monatsultimo errechnet wird. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird von der Verwaltungsvergütung aus Nr. 1 abgedeckt.

3. Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat am Monatsultimo errechnet wird, mindestens 9.800 Euro p.a. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Verwahrstellenvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Verwahrstelle frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwahrstellenvergütung an.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. den Absätzen 1, 2 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,1 Prozent des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat am Monatsultimo errechnet wird, betragen .

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten)
- n) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis m) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von

Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die vorgenannten Anpassungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt.

Die ab dem 2. April 2024 geltenden vollständigen Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) sowie Besonderen Anlagebedingungen (BABen) sind Teil des Verkaufsprospektes der ab dem vorgenannten Datum auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft www.dje.lu unter dem betroffenen Fonds abgerufen werden kann.

Strassen, März 2024

DJE Investment S.A.